

# Sündige Kirche?

Bemerkungen zum ekklesiologischen Aspekt der Debatte um eine katholisch/evangelische „Grunddifferenz“

VON HARDING MEYER

## I.

In der seit einigen Jahren wieder heftig aufgelebten Debatte um eine katholisch/evangelische „Grunddifferenz“<sup>1</sup> scheint die *ekklesiologische Bestimmung* oder „Lokalisierung“ einer solchen „Grunddifferenz“ sich besonderer Beliebtheit zu erfreuen. Das liegt nahe; denn die ekklesiologische Frage beherrscht ganz offensichtlich den gegenwärtigen katholisch/evangelischen Dialog. Es ist ein wenig wie bei der Katze und der Maus (wobei deren Konfessionszugehörigkeit offen bleiben kann): Nachdem die Jagd nahezu durchs ganze theologische Wohnzimmer gegangen ist, steckt die Maus nun endgültig in der ekklesiologischen Ecke, und es scheint zumindest so, als solle sich hier ihr Schicksal entscheiden.

Vergrößernd gesagt geht es dabei letztlich um die wechselseitige Anfrage: Rückt man *katholischerseits* die Kirche in ihrem Sein und Handeln nicht so sehr an Christus heran, daß die Souveränität Christi als „Haupt der Kirche“ geschmälert und das Menschliche in der Kirche überhöht werden? Und: Rückt man *evangelischerseits* die Kirche nicht so sehr von Christus ab, daß Kirche als Mysterium, als „Leib Christi“ zurücktritt und letztlich nur noch als menschliche Versammlung und Einrichtung verstanden wird?

Im Sinne des altkirchlichen Bekenntnisses und seiner vier „Kirchenattribute“ geht es also um ein verschiedenes Verständnis des zweiten Attributs: der gemeinsam geglaubten und bekannten „Heiligkeit“ der Kirche. Es ist darum nicht nur verständlich, sondern durchaus sachgemäß, wenn in der gegenwärtigen ekklesiologischen Debatte – vor allem von protestantischer Seite – erneut<sup>2</sup> die Frage nach der „Sündigkeit“ der Kirche ins Spiel gebracht wird, nicht um die „Heiligkeit“ der Kirche in Frage zu stellen, wohl aber um deren rechtes Verständnis zu gewährleisten.

Im deutschen Sprachraum ist es z. B. Eberhard Jüngel, der vor einiger Zeit in seinem Artikel „Die Kirche als Sakrament?“ auf die Sündigkeit der Kirche rekurriert.<sup>3</sup> Er lehnt die „erkatholische Rede von der Kirche als (Grund-) Sakrament“ nicht einfach ab, sondern versucht „die Bedingungen zu klären“, unter denen an diesem Punkte „eine ökumenische Verständi-

gung . . . verantwortet werden könnte“. Die Kernfrage ist die Frage nach dem „Charakter“ *kirchlichen Handelns*, sofern es Gottes Handeln „repräsentiert“. Ist katholischerseits gewährleistet, daß dieses Handeln der Kirche – und Jüngel bestreitet nicht, daß es solch ein „repräsentierendes“ kirchliches Handeln gibt! – ein „grundlegend *empfangendes*, durch kreative *Passivität* charakterisiertes Handeln“ bedeutet und so vermieden wird, „daß Jesus Christus als das primäre Handlungs-Subjekt in seiner Souveränität eingeschränkt ist“?

Um zu prüfen, ob das tatsächlich gewährleistet ist, schlägt Jüngel ein „Kriterium“ vor: „die fünfte Vater-Unser-Bitte“. Kann und muß auch nach katholischer Auffassung die Kirche um Vergebung der Sünden bitten? Jüngel läßt die Antwort in der Schwebe, läßt aber doch durchblicken, daß seiner Meinung nach ein von der Kirche gesprochenes Bekenntnis zu ihrem Sünder-sein im Rahmen des katholischen Kirchenverständnisses nur schwer möglich ist. „Man war (sc. auf dem Vatikanum II) zwar bereit, von der Kirche der Sünder, nicht aber von der sündigen Kirche zu reden.“ Das „Selbstverständnis der Kirche als peccatrix maxima“, wie es in der Reformation begegnet und das gerade „die intimste Bezogenheit derselben auf Jesus Christus zur Geltung bringt“, scheint dem Katholizismus fremd zu sein. Um so nachdrücklicher gilt: „... die im eigenen Namen gesprochene Bitte um Vergebung der Sünden (ist) das *Kriterium* dafür, ob die mater ecclesia sich im Zusammenhang der Darstellung und Darbietung des sakramentalen Geschehens secundum dicentem deum versteht oder aber als Selbstdarstellung mißversteht“. Hier liegt eine Art Aufforderung an das katholische Selbstverständnis der Kirche und zugleich – für Jüngel – eine der „Bedingungen, unter denen . . . eine ökumenische Verständigung mit der erzkatholischen Rede von der Kirche als (Grund-) Sakrament verantwortet werden“ kann.

Im französischen Sprachraum hat André Birmelé – in enger Anlehnung an Jüngel, aber noch stärker im Zusammenhang der Debatte um eine katholisch/protestantische „Grunddifferenz“ – letztlich dieselbe Auffassung vertreten. In seinem Artikel „La peccabilité de l'église comme enjeu oecuménique“ (Die Sündigkeit der Kirche als ökumenisches Problem)<sup>4</sup> vertritt er noch einmal seine These, die er bereits in einer größeren Studie vertreten und entfaltet hatte<sup>5</sup>, die katholisch/protestantische „Grunddifferenz“ zeige sich heute in noch kirchentrennender Schärfe im Bereich der Ekklesiologie, und zwar im Blick auf den „Charakter der Instrumentalität der Kirche im göttlichen Heilswerk“<sup>6</sup>. Es geht also – wie bei Jüngel – um das Verhältnis zwischen dem Handeln Gottes und dem Handeln der Kirche,

dessen sich Gott zu seinem Handeln bedient, wobei allerdings zwischen Katholiken und Protestanten kein Streit darüber besteht, daß – einmal – solch ein Handeln der Kirche gegenüber dem Handeln Gottes (der „causa prima“) stets „causa secunda“ des Heils ist.

Die Differenz zwischen der katholischen und der protestantischen Auffassung reduziert sich auf einen, wie Birmelé mit Recht sagt, „winzigen“ (infime) Punkt: „Im Katholizismus erscheint die Kirche zentraler und ihre Instrumentalität wirksamer, als dies in den protestantischen Traditionen der Fall ist, wo sie mehr an zweiter Stelle steht, ohne deshalb sekundär zu sein.“<sup>7</sup>

Ebensowenig wie bei der Jüngelschen Auffassung geht es in unserem Zusammenhang darum, ob diese Beschreibung der katholisch/protestantischen Differenz einleuchtet oder nicht. Worum es geht ist wiederum, daß Birmelé – noch nachdrücklicher als Jüngel – den Gedanken der „Sündigkeit der Kirche als Kriterium“ herangezogen sehen möchte.<sup>8</sup> Nur wenn die Kirche entschlossen und vorbehaltlos für sich selbst die fünfte Bitte des Vaterunser sprechen kann und spricht, ist gewährleistet, daß sie ihre Instrumentalität im Heilswerk Gottes tatsächlich nur als „an zweiter Stelle“ stehend versteht. Nur dann hat das Handeln der Kirche die notwendige „Transparenz“ für das stets „an erster Stelle“ stehende Handeln Gottes.

Birmelé meint – wie Jüngel – dieses entschlossene und vorbehaltlose Bekenntnis der Kirche zu ihrer eigenen Sündigkeit bei Luther zu finden: „Es ist die Kirche in der Fülle ihres Mysteriums, in ihrer Heiligkeit und ihrem Charakter als Braut Christi, die Luther ‚maxima peccatrix‘ nennt. Die Kirche erbittet für sich selbst und nicht nur für einige ihrer Glieder die Vergebung der Sünden. Auf diese Weise stellt sie sich entschlossen auf die Seite der Gläubigen, und ihre Instrumentalität im Heilswerk ist stets eine an zweiter Stelle stehende Instrumentalität (instrumentalité seconde), die völlig transparent ist für die an erster Stelle stehende Instrumentalität Gottes.“

In katholischer Sicht jedoch kann die Kirche dieses vorbehaltlose Bekenntnis zur eigenen Sündigkeit nicht sprechen. Denn hier stellt sich die Kirche nicht „entschlossen auf die Seite der Gläubigen“, sondern sie ist „zugleich auf der Seite Gottes den Gläubigen gegenüber und auf der Seite der Gläubigen Gott gegenüber“. Eine solche Kirche „ist nicht Sünderin und kann es nicht sein“. „Die (katholische) Hervorhebung der Christus-Kirche-Analogie erschwert den Gedanken von der Kirche als Sünderin. Die Hervorhebung der Analogie Gläubige – Kirche dagegen, wie die lutherische Theologie sie vertritt, macht diesen Gedanken möglich.“ Denn nur

wenn die Kirche „nach dem Bild der Gläubigen, aus denen sie besteht, verstanden wird, ist sie ‚simul justa simul peccatrix‘“<sup>9</sup>.

Die Art, wie hier der Gedanke der „sündigen Kirche“ in die ekklesiologische Debatte wieder eingeführt wird, bedarf dringend einer kritischen Kommentierung. Denn sie könnte leicht zu einer Vergrößerung und Karikierung nicht nur der Position des anderen, sondern vor allem der eigenen verleiten und uns auf alte Klischees zurückwerfen, etwa in dem Sinne: Im Unterschied zur evangelischen Auffassung vermag nach katholischem Verständnis die Kirche die fünfte Bitte des Vaterunser nicht im eigenen Namen auszusprechen. Oder: Anders als nach katholischer Auffassung erfaßt nach evangelischem Verständnis die Sünde nicht nur die „Glieder“, sondern alle Bereiche und Akte der Kirche.

## II.

Mit den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen bekennen Katholiken und evangelische Christen gemeinsam, daß die Kirche „heilig“ ist und daß diese Heiligkeit ihr allein von Gott zukommt, dem Dreieinigen und „allein Heiligen“ (vgl. Offb 15,4): wie Israel im alten Bunde (Ex 19,5f; Lev 11,14f; Deut 7,6) so ist die Kirche kraft der gnädigen Erwählung das „heilige Volk“ (1 Petr 22,5.9); die Kirche ist heilig durch das Erlösungswerk Christi (Joh 17,19f; Eph 5,25f); sie ist heilig durch die Gegenwart des Heiligen Geistes (Röm 15,16; 1 Kor 6,11).

Sofern die Heiligkeit der Kirche bleibend in der Heiligkeit des dreieinigen Gottes begründet und ihr von ihm verheißen ist, ist die Kirche in ihrer Heiligkeit unzerstörbar. Christus hat seinen Jüngern seine Gegenwart „bis zum Ende der Welt“ zugesagt (Mt 28,20; vgl. Joh 16,13) und seiner Kirche verheißen, daß „die Mächte der Unterwelt sie nicht überwältigen werden“ (Mt 16,18).

In der Kirchenkonstitution des Vatikanum II heißt es: „Es ist Gegenstand des Glaubens, daß die Kirche . . . unverlierbar heilig ist. Denn Christus, der Sohn Gottes, hat die Kirche als seine Braut geliebt und sich für sie dahingegeben, um sie zu heiligen (vgl. Eph 5,25-26), er hat sie als seinen Leib mit sich verbunden und mit der Gabe des Heiligen Geistes reich beschenkt zur Ehre Gottes.“<sup>10</sup>

Dieser Glaube an die Unzerstörbarkeit, Kontinuität und Permanenz der einen heiligen Kirche ist auch für die lutherische Reformation eine wesentliche Komponente des Kirchenverständnisses. „Wolan, der Kinder glaube leret uns. . . , das ein Christlich heilig Volck auff erden sein und bleiben

müsse bis an der welt ende, denn es ist ein Artickel des glaubens, der nicht kann auffhören, bis da kömet, das er gleubet, wie Christus verheißt: „Ich bin bey euch bis zur welt ende“<sup>11</sup>. Die Confutatio würdigte ausdrücklich das „...ecclesia perpetuo mansura sit“ von Confessio Augustana VII: „...hie werden sy billig gelobt, das sy bekennen, wie die Kirch ewig bleiben werde“<sup>12</sup>. Das reformatorische Ringen wird ohne diesen Glauben an die Unzerstörbarkeit und Kontinuität der Kirche grundlegend falsch – nämlich als Neuschaffung von Kirche – verstanden.<sup>13</sup>

Dieser Glaube an die Unzerstörbarkeit der einen heiligen Kirche impliziert, daß die Kirche nie definitiv von der Wahrheit abfallen und in Irrtum verfallen kann. Die Reformation weiß sich in dieser Überzeugung mit der vorausgegangenen theologischen und kirchlichen Tradition verbunden und hat die biblischen Verheißungen (Mt 16,18; 28,20; Joh 16,13) stets in diesem Sinne verstanden. Das „ecclesia non potest errare“ ist darum eine bei den Reformatoren oft wiederkehrende Aussage und integraler Bestandteil reformatorischen Kirchenverständnisses.<sup>14</sup>

Freilich geht das Bekenntnis zur Heiligkeit der Kirche von jeher Hand in Hand mit dem Wissen, daß diese Heiligkeit unter dem eschatologischen Vorbehalt steht und daß die Macht des Bösen und der Sünde, obwohl sie die Kirche nicht überwältigen wird, doch in die Kirche hineinwirkt. Eine Kirche „ohne Makel und Runzeln“ wird es erst am Ende ihrer pilgerschaftlichen Existenz geben, nicht eher als „bis Christus sie dereinst glorreich darstellt“<sup>15</sup>.

Es gehört darum zur theologischen Tradition der katholischen und der evangelischen Kirche, daß sie die biblischen Bilder und Parabeln von der Spreu unter dem Weizen, den törichten und klugen Jungfrauen oder den schlechten und guten Fischen auf die Kirche in ihrer zeitlichen und sichtbaren Wirklichkeit deuten: die Kirche in ihrer Konkretgestalt umfaßt stets Gute und Böse, Gläubige und Ungläubige, wahre und falsche Lehrer. Die altkirchliche Verurteilung des novatianischen und donatistischen Kirchenverständnisses ist von der Reformation rezipiert worden. Es ist interessant zu sehen, wie sehr die altgläubige Seite gegenüber den Reformatoren darauf insistiert, daß es in der Kirche Sünde und Sünder gibt. So meinte z.B. die Confutatio, dies angesichts von CA 7 anmahnen zu müssen, weil durch die Bezeichnung der Kirche als „congregatio sanctorum“ „die bösen und die sündler von der kirchen abgeschiden“ werden könnten.<sup>16</sup> Die Aussage von CA 8, daß in der Kirche, die „eigentlich nicht anders ist dann die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen“, doch „viel falsche Christen und Heuch-

ler, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben“, ist darum Ausdruck gemeinsamer katholisch/evangelischer Überzeugung.

In diesem Sinne ist es zwischen Katholiken und evangelischen Christen nicht strittig, daß die Kirche „heilig“ und „sündig“ zugleich ist. Wiederholt spricht Luther von der Kirche als „Sünderin“<sup>17</sup> oder als „sancta et peccatrix“<sup>18</sup>. Wenn man katholischerseits auch deutliche Vorbehalte hat, die Kirche – ohne sofortige Präzisierung dieser Redeweise – als „sündig“ oder als „Sünderin“ zu bezeichnen, so ist diese Aussage der katholischen Tradition und dem katholischen Denken doch keineswegs fremd. Die vor allem aus der Rahab- und der Maria-Magdalena-Typologie stammende Rede von der Kirche als „meretrix“ oder „casta meretrix“ läßt sich weit in die alte Kirche hinein zurückverfolgen.<sup>19</sup>

Darum hat das Bekenntnis zur Heiligkeit der Kirche das Bekenntnis der Sünde und die Bitte um Vergebung stets zur Seite. Wenn Luther immer wieder fordert, die Kirche müsse das „Vergib uns unsere Schuld!“ beten<sup>20</sup>, so ist das eine Forderung, die fester Bestandteil auch der katholischen Tradition ist. Augustin schreibt in seinen „Retractationes“: „Nunc enim propter quasdam ignorantias et infirmitates membrorum suorum habet (sc. ecclesia) unde quotidie dicat: Dimitte nobis debita nostra...“<sup>21</sup> Kurz zuvor hatte – im Rahmen der Gnadenlehre – das 16. Konzil von Karthago (418) gesagt, die Vergebungsbitte gelte ohne Ausnahme vom ganzen „Volk“, auch von den „Heiligen“. Das Konzil von Trient nimmt dies in seinem Rechtfertigungsdekret wieder auf.<sup>22</sup> Sogar die Enzyklika „Mystici corporis“ spricht davon, daß die Kirche „selber täglich zu Gott fleht: ‚Vergib uns unsere Schulden!‘“. Dabei betont die Enzyklika allerdings, daß die Kirche „in ihrer rechtlichen Verfassung“, „als verehrungswürdige Mutter in ihren Sakramenten..., in ihren heiligen Gesetzen..., in den evangelischen Räten..., in den himmlischen Gaben und Charismen“ davon nicht betroffen ist. „Ihr kann man es nicht zum Vorwurf machen, wenn einige ihrer Glieder krank oder wund sind.“ Darum spricht sie die Vergebungsbitte wohl „selber“, aber nicht für sich selbst, sondern „im Namen“ jener – „kranken und wunden“ – „Glieder“<sup>23</sup>. In der Kirchenkonstitution des Vatikanum II heißt es dann unter Bezugnahme auf Augustin und „Mystici Corporis“: „In vielem aber fehlen wir alle (vgl. Jak 3,2) und bedürfen ständig der Barmherzigkeit Gottes und müssen täglich beten: ‚Vergib uns unsere Schuld‘ (Mt 6,12).“<sup>24</sup>

Die Kirche bedarf also bleibend der Buße und Sündenvergebung, der Reinigung und der Erneuerung. Das Vatikanum II hat dies wiederholt gesagt, auch wenn es den Begriff der „sündigen“ Kirche nicht verwendet. In der

Kirchenkonstitution heißt es: „Während aber Christus heilig, schuldlos, unbefleckt war (Hebr 7,26) und Sünde nicht kannte (2 Kor 5,21), sondern allein Sünden des Volkes zu sühnen gekommen ist (vgl. Hebr 2,17), umfaßt die Kirche Sünder in ihrem eigenen Schoße. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung.“<sup>25</sup>

Die Übereinstimmung zwischen Katholiken und Lutheraner geht aber noch einen wichtigen Schritt darüber hinaus: Auch lutherischerseits ist man sich dessen bewußt, daß die Rede von der Sündigkeit der Kirche oder der Sünde in der Kirche schon hier und jetzt eine *Grenze* finden muß, wenn man die göttliche Zusage, die Kirche werde in der Wahrheit bleiben und nie von Irrtum und Sünde überwältigt werden, nicht schwärmerisch verflüchtigen will.

Es wäre jedenfalls unzutreffend zu sagen, nach lutherischer Auffassung sei die Kirche stets und in jeder Hinsicht der Sünde und dem Irrtum ausgesetzt, und sie müsse darum im Blick auf alles, was sie ist und tut, um Vergebung der Sünde bitten. Luther betont mit Nachdruck das Gegenteil: Es gibt eine Grenze, an der Sündenbekenntnis und Vergebungsbitte verstummen müssen.

Luther möchte z. B. „unterschieden“ wissen zwischen „irren und im Irrtum bleiben“ und damit sagen, daß das der Kirche zugesagte Bleiben in der Wahrheit tatsächlich gilt, selbst wenn dieses Bleiben keine unangefochtene Gegebenheit ist, sondern sich im Kampf gegen den Irrtum verwirklicht. Er sagt: „Irren schadet der Kirche nichts. Aber jnn irthumb bleiben, das ist unmöglich.“ Und er erklärt dies weiter: Daß die Kirche – obwohl stets „unterthenige sunderin für Gott“ – nicht „im Irrtum bleibt“, gilt zunächst im Sinne der auch ihr widerfahrenden Sündenvergebung: „Denn die Kirche bekennet im Vater unser, das sie sundige und jrre, aber es wird ja alles vergeben.“ Es gilt aber auch in dem Sinne – und darauf kommt es hier an –, daß die Kirche die Taufe spendet und das Abendmahl austeilt und daß sie in diesem höchst konkreten Handeln, sofern es der Einsetzung und dem Befehl Christi gemäß erfolgt, „nicht irren (kann)“. Denn: „Was man nach dem wort Gottes und der meinung Christi thut, das ist recht gethan.“<sup>26</sup> Die Vergebungsbitte wäre hier folglich fehl am Platze.

Noch deutlicher sagt Luther es an einer anderen Stelle.<sup>27</sup> Er unterscheidet dort zwischen „Leben“ und „Lehre“ der Kirche. Im Blick auf ihr „Leben... ist die heilige Kirche nicht on sünde, wie sie im Vater unser bekennet ‚Vergib uns unser schuld‘“. Jedoch von ihrer „Lehre“, das heißt: ihrer Verkündigung gilt das nicht. „Die Lere mus nicht sünde noch streff-

lich sein und gehöret nicht ins Vater unser, da wir sagen: ‚Vergib uns unser schuld‘, Denn sie nicht unsers thuns, sondern Gottes selbs eigen wort ist, der nicht sündigen noch unrecht thun kan.“ Im Blick auf die Lehre der Kirche gilt: „Gottes mund (ist) der Kirchen mund, und widerumb Gott kan ja nicht liegen, Also die Kirche auch nicht.“ Ein Prediger – „wo er ein rechter Prediger ist“ – muß darum „mit S. Paulo, allen Aposteln und Propheten trötzlich sagen: Haec dixit Dominus“. Luther faßt zusammen: „das ist nu alles dahin gered, das die Kirche mus allein Gottes wort leren, und des gewis sein, dadurch sie der grund und pfeiler der Wahrheit, und auff den Felsen gebawet, heilig und unstrefflich heisst, das ist, wie man recht und wol sagt: Die Kirche kan nicht jrren, denn Gottes wort, welchs sie leret, kan nicht jrren. Was aber anders gelernt oder zweivel ist, obs Gottes wort sey, das kan nicht der Kirchen leren sein“.

Dabei ist es wichtig zu beachten, wie Luther hier das „non potest errare“ keineswegs auf eine freischwebende, von der Kirche in ihrer Konkretgestalt abgelöste Evangeliumsverkündigung – auch nicht auf das bloße Schriftwort! – bezieht, so daß es sich letztlich spiritualistisch verflüchtigt. Luther redet hier – wie auch an anderen Stellen – sehr handfest. Die „Lehre“, das heißt: die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, von der das „non potest errare“ gilt und gelten muß, ist nichts anderes als die konkrete, täglich-alltägliche Verkündigung und Sakramentsausteilung, die in der Kirche und den Gemeinden und durch die Kirche und ihre Diener geschieht.

Es zeigt sich hier, daß für die lutherische Reformation das von der Kirche geltende „heilig und sündig“ (sancta et peccatrix) nicht einfach identisch ist mit dem von allen Gläubigen geltenden „gerecht und Sünder zugleich“ (simul justus et peccator). Natürlich sind beide nicht ohne Bezug. Aber eine direkte Übertragung des „simul justus et peccator“ auf die Kirche, ohne „Kategorienwechsel“, wäre falsch. Sündenbekenntnis und Sündenvergebung, die für den Gläubigen immer und überall gelten, haben für die Kirche ihre Grenze darin, daß die Kirche „communio sanctorum“ in der Doppelbedeutung des Begriffes ist: Gemeinschaft der Heiligen (sancti) und Gemeinschaft oder Teilhabe an den „Heilmitteln“ (sancta). Kirche gehört eben nicht „nur auf die Seite der Menschen“. Sie ist nicht einfach „die Versammlung aller Gläubigen“, sondern sie ist die Versammlung aller Gläubigen, „bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii gereicht werden“ (CA 7).

Man muß fragen, ob diese Auffassung Luthers nicht durchaus im Bereich dessen liegt, was im Grundsatz auch von katholischer Seite vertreten wird:

Sünde und Irrtum wirken zwar tief in die Kirche, ihr Leben und Handeln hinein, stoßen dort aber doch auf eine durch Gott und seine Verheißung gesetzte konkrete Grenze, an der darum Sündenbekenntnis und Vergebungsbitte verstummen müssen. In *diesem* Sinne meint Luthers Unterscheidung zwischen „Leben“ und „Lehre“ der Kirche dasselbe wie die katholische Unterscheidung zwischen „Gliedern“ der Kirche, die stets des Sündenbekenntnisses und der Sündenvergebung bedürfen<sup>28</sup>, und der Kirche, die den unveränderlichen „Glaubensschatz“ auslegt und verkündet, zwischen der Kirche als „menschlicher und irdischer Einrichtung“, die zur „dauernden Reform gerufen“ ist<sup>29</sup>, und der Kirche als göttlicher Stiftung, als „sacramentum salutis“<sup>30</sup>.

Wenn es im Blick auf die Frage nach Heiligkeit und Sündigkeit der Kirche zwischen katholischem und evangelisch-lutherischem Denken eine Differenz gibt – und die gibt es ohne Zweifel! –, dann darf sie nicht schon vorher, also in einem einfachen Ja oder Nein zum „kirchlichen“ Sündenbekenntnis und zur „kirchlichen“ Vergebungsbitte angesetzt und behauptet werden. Das wäre jene Vergrößerung und Karikierung nicht nur der Position des anderen, sondern ebenso der eigenen Position, vor der ich eingangswarnte und die eine unsachgemäße „Radikalisierung“ der katholisch/evangelischen Differenz bedeuten würde, möglicherweise bis hin zu einer trennenden „Grunddifferenz“. Statt dessen wird man die Differenz hier – wie so oft – *innerhalb* (oder, wenn man so will, „oberhalb“) jenes Komplexes gemeinsamer Grundüberzeugungen erfragen müssen, den ich zu umreißen versucht habe. Einfacher geht es nicht.

### III.

Der Zweck dieser „Bemerkung“ ist damit eigentlich erreicht: die dringende Warnung vor einer vereinfachenden Rede von der „sündigen Kirche“ und ihrer Verwendung bei der Bestimmung evangelisch/katholischer Differenz oder gar „Grunddifferenz“. Trotzdem möchte ich versuchen, noch etwas weiter vorzustoßen und zumindest zu fragen, ohne bereits eindeutige Antworten geben zu wollen, worin denn nun die evangelisch/katholische Differenz an diesem Punkte besteht.

Der Unterschied zum evangelisch-lutherischen Denken bricht erst dort auf, wo nach katholischer Lehre die gemeinsam bejahte Heiligkeit der Kirche – im Sinne ihrer „Indefektibilität“ – sich stärker und eindeutiger, als es reformatorischer Theologie legitim erscheint, strukturell-institutionell konkretisiert und institutionelle und rechtliche Unanfechtbarkeit und

Nicht-Hinterfragbarkeit gewinnt. Das gilt besonders im Blick auf die „Unfehlbarkeit“ des kirchlichen Lehramtes, sei es der Bischöfe (Konzil), sei es des Papstes, und die Letztverbindlichkeit und Irreformabilität lehramtlicher Entscheidungen.

Die reformatorische Kritik an der katholischen Auffassung von Heiligkeit der Kirche richtet sich letztlich auf diesen Punkt. Was sie der katholischen Auffassung zum Vorwurf macht ist, daß sie die der Kirche als ganzer geltende Verheißung des Bleibens in der Wahrheit von der ganzen Kirche auf das kirchliche Lehramt verlagern kann und verlagert.<sup>31</sup> Die Apologie der Confessio Augustana formuliert es präzise: „Nec est ad pontifices (im deutschen Text: an die Päbste und Bischöfe) transferendum, quod ad veram ecclesiam pertinet, quod videlicet sint columnae veritatis, quod non errent.“<sup>32</sup>

Auch nach evangelisch-lutherischer Überzeugung gilt, daß die Kirche, sofern sie „an Christi Statt“ durch ihr gottgestiftetes „ministerium verbi“ in Wort und Sakrament die Versöhnung predigt (2 Kor 5,18.19) und so die Versöhnung vermittelt, nie aus der Wahrheit fällt. Da aber die Träger des „Dienstes der Versöhnung“ nicht aufhören, sündige und irrende „Glieder“ der Kirche zu sein, können Wort und Sakrament so verdunkelt werden, daß es der Erneuerung bedarf. Darum gibt es in der Kirche, auch wo sie „ministra verbi“ ist, keine institutionellen Instanzen, die *als solche* von menschlicher Irrtumsfähigkeit unberührt und damit der Notwendigkeit der Erneuerung enthoben wären. Wo dies dennoch behauptet wird, potenziert sich gerade die Gefahr des Irrtums. Das ist Teil reformatorischer Grunderfahrung, aus der die Forderung nach kirchlicher Reform nicht nur „in membris“, sondern „in capite et membris“ erwuchs und erwächst.

Diese Bestimmung der katholisch/evangelischen Differenz im Blick auf das „ecclesia non potest errare“ ist gängige kontroverstheologische Münze. Was man aber evangelischerseits gewöhnlich nicht hinreichend beachtet, sind die *Unschärfen*, die dieser Bestimmung der Differenz innewohnen und die wichtig sind, sobald es um die theologische und ökumenische *Gewichtung* der Differenz geht.

Was die „Institutionalisierung“ der Indefektibilität der Kirche betrifft, so geht es, wie die Auffassung Luthers zeigt, eben nicht an zu sagen, die der Kirche verheißene Indefektibilität entbehre evangelischerseits überhaupt der institutionellen Aspekte und Elemente; denn Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und das dazu eingesetzte Amt sind nun einmal theologisch und kirchlich auch etwas „Institutionelles“.

Und ebenfalls im Blick auf die „Unanfechtbarkeit“ kirchlicher Lehrentscheidungen zeigt sich bei genauerem Hinsehen, daß die Behauptung, hier gebe es eine völlig eindeutige, randscharfe evangelisch/katholische Differenz, nicht haltbar ist. Auch hier bedarf die Differenzbestimmung sogleich der Einschränkungen, wenn sie korrekt und glaubwürdig sein will. Denn:

- Im Blick auf die *katholische* Auffassung wird man mitbedenken müssen,
- daß die Ausübung des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes nichts anderes sein will als die Wahrnehmung derjenigen Unfehlbarkeit, die der ganzen Kirche von Gott zugesagt ist<sup>33</sup>;
  - daß die Ausübung des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes an genaue Bedingungen gebunden und genauen Eingrenzungen unterworfen ist<sup>34</sup>;
  - daß zwar der „Glaubensschatz“ (depositum fidei) unverändert bleibt, daß es aber diesen „Glaubensschatz“ theologisch und kirchlich immer nur in einer bestimmten „Art der Lehrverkündigung“ (modus doctrinae enuntiandae) gibt, die „zu gegebener Zeit recht- und pflichtgemäß erneuert“ werden muß<sup>35</sup>;
  - daß ein in Irrtum verfallendes kirchliches Lehramt bzw. seine Träger ipso facto nicht mehr das kirchliche Lehramt bzw. ihre Träger sind.

Und im Blick auf die *evangelisch-lutherische* Auffassung wird man mitbedenken müssen, daß kirchlichen Lehrentscheidungen zwar nicht als solchen, wohl aber einzelnen kirchlichen Lehrentscheidungen bleibende, wenn auch abgeleitete Normativität zugesprochen wird, wie z.B.

- dem Kanonentscheid der alten Kirche,
- den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und Konzilsentscheidungen,
- den kirchlich rezipierten reformatorischen Bekenntnisschriften.

Ich hatte im Vorausgegangenen gesagt: Der Unterschied zwischen evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Auffassung breche erst dort auf, wo nach katholischer Lehre die gemeinsam bejahte Heiligkeit der Kirche – im Sinne ihrer „Indefektibilität“ – sich stärker und eindeutiger als es reformatorischer Theologie legitim erscheint, strukturell-institutionell konkretisiert und institutionelle und rechtliche Unanfechtbarkeit und Nicht-Hinterfragbarkeit gewinnt.

Das ist ganz bewußt eine durch einen *Komparativ* definierte Differenz. Wenn das richtig ist und man das ernst nimmt, so ist die Frage, ob eine solche, durch verschiedene Akzentuierung und damit „quantitativ“, nicht „qualitativ“ zu definierende Differenz kirchentrennend sein kann und muß. Mit anderen Worten: Kann und darf man solch einer, durch eine letzte *theologische Unschärfe* bestimmten Differenz *kirchentrennende Schärfe* zusprechen? Oder wäre, wenn man es tut, dies nicht vielmehr Beweis einer unzu-

lässigen Vergrößerung und Karikierung der Positionen, die jene Unschärfe übersieht oder wegetuschiert?

Mit diesen Überlegungen soll nicht bestritten werden, daß die katholische Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, wie das Vatikanum I sie definiert hat, mitsamt der aus ihr hervorgehenden kirchlichen Struktur und Praxis weiterhin kirchentrennend wirken muß. Bezweifelbar dagegen ist, ob diese, also in einer *Einzelfrage* bestehende kirchentrennende Differenz so ins theologisch Allgemeine und Grundsätzliche (in unserem Falle: in die Frage nach Heiligkeit und Sündigkeit der Kirche) übertragen zu werden vermag, daß dort – ohne unverantwortliche Vergrößerung – ihre *kirchentrennende* Schärfe noch behauptet und einsichtig gemacht werden kann.

Von hierher könnte ein klärendes Licht auf die gesamte Rede von und Diskussion um eine evangelisch/katholische „Grunddifferenz“ fallen. Ohne daß dies an dieser Stelle ausgeführt werden könnte, gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, daß die Konstatierungen und verschiedenen Lokalisierungsversuche einer solchen „Grunddifferenz“ stets eine inhärente Unschärfe besitzen, die es nicht gestattet, ihr wirklich kirchentrennende Schärfe zuzusprechen. Das macht diese Versuche keineswegs falsch oder wertlos. Sie können durchaus Verständnishilfen sein, dank derer man die umgreifende Eigentümlichkeit und Verschiedenheit der Kirchen und ihrer Traditionen besser erfaßt. Es gibt aber, soweit ich die Debatte überschaue, bislang keine Bestimmung der „Grunddifferenz“, die nicht jene Unschärfe besäße und darum auch – mit guten Gründen – in ihrer Exaktheit in Frage gestellt werden kann und wird. Sie erscheinen eher als hermeneutische Formeln, die man – gleichsam *ad usum delphini* – durchaus gebrauchen kann, die aber dort ihre Funktion verlieren, wo es um die exakte Identifizierung und um die theologische Überwindung derjenigen Fragen geht, die unsere Kirchen in der Vergangenheit getrennt haben und auch heute noch trennen. Diese Fragen liegen nun einmal nicht auf der Ebene allgemeiner „Grund-“, sondern auf der Ebene handfester „Einzeldifferenzen“.

Es wäre sogar zu prüfen, ob die Bestimmung von „Grunddifferenzen“, wenn dabei deren inhärente Unschärfen und folglich ihr Mangel an kirchentrennender Schärfe nicht unterschlagen, sondern sichtbar gemacht würden, gerade zur Entschärfung und zur Überwindung der noch trennenden „Einzeldifferenzen“ beitragen könnte. Aber das kann hier nur eine Andeutung bleiben.

## ANMERKUNGEN

- 1 Zur gegenwärtigen Debatte um eine katholisch/evangelische „Grunddifferenz“, s. Harding Meyer: Grundverschiedenheit – Grundkonsens. Problemskizze zu einem Studienprojekt des Straßburger Instituts für ökumenische Forschung, in: ÖR 34 (1985) 347–359. Dort auch weitere Literaturhinweise.
- 2 Die Frage nach der „sündigen Kirche“ ist auf katholischer Seite vor und während des Zweiten Vatikanischen Konzils oft erörtert worden. Unter den Publikationen seien besonders erwähnt: Karl Rahner, Kirche der Sünder, Freiburg 1948 (später in: Schriften zur Theologie, VI, Einsiedeln 1965, 301–320); Yves Congar, Vraie et fausse réforme dans l’Eglise, 2. Aufl. Paris 1968 (1. Aufl. 1950), 63–124; Hans Urs von Balthasar, Casta Meretrix, in: Sponsa Verbi. Skizzen zur Theologie II, Einsiedeln 1961, 203–305; Intervention von Bischof Stefan László auf dem Vatikanum II am 10.10.1963 über die Sünde in der Kirche, in: Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput, hg. von Johann Christoph Hampe, Bd. I, München 1967, 264–266; Karl Rahner, Die Sünde in der Kirche, in: G. Baraúna (Hg.), De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution „über die Kirche“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, Bd. I, Freiburg/Basel/Wien/Frankfurt 1966, 346–362 (dort Bibliographie; dasselbe etwas erweitert unter dem Titel: Sündige Kirche nach den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Schriften zur Theologie, Bd. VI, Einsiedeln 1967, 321–345; Michel Philippon, Die Heiligste Dreifaltigkeit und die Kirche (Die Kirche ohne Sünde nicht ohne Sünder), in: G. Baraúna (a.a.O.), 286–287.
- 3 ZThk 1983, 432–457. Die folgenden Zitate siehe 441, 445, 444, 450, 453f, 455, 441.
- 4 In: Revue d’Histoire et de Philosophie Religieuses, 67 (1987), 399–419.
- 5 Le salut en Jésus Christ dans les dialogues oecuméniques, Paris 1986.
- 6 „La nature de l’instrumentalité de l’Eglise dans l’oeuvre salvatrice de Dieu“, ebd. 404 ff. Das Comité mixte catholique-protestant en France, dem Birmeléd angehört, war ihm in dieser Lokalisierung der „Grunddifferenz“ weitgehend gefolgt: Consensus oecuménique et différence fondamentale, Paris 1987, 19f. deutsche Fassung: ÖR 1988, 221–230.
- 7 La peccabilité. . . a.a.O. 409. Diese – ich meine das, wie sich noch zeigen wird, nicht als Vorwurf – vage und unscharf definierte Differenz, die durch die Verwendung von drei (!) Komperativen sich lediglich als Akzentdifferenz zu erkennen gibt und als solche nur schwer greifbar ist, entzieht sich durch das Wortspiel „seconde sans être secondaire“, mit dem sie schließt, noch mehr der Greifbarkeit und könnte gerade darin zutreffend beschrieben sein.
- 8 Ebd. 409–414.
- 9 Ebd. 410, 411, 412, 413.
- 10 LG 39.
- 11 WA 50,628 (Von den Konziliis und Kirchen, 1539).
- 12 Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530. Corpus Catholicorum Bd. 33, bearbeitet von H. Immenkötter, Münster 1979, 96.
- 13 Dazu: Wolfgang Höhne, Luthers Anschauungen über die Kontinuität der Kirche, Berlin/Hamburg 1963. Wilhelm Maurer, Luthers Anschauungen über die Kontinuität der Kirche, in: Kirche, Mystik, Heiligung und das Natürliche bei Luther. Vorträge des III. Intern. Congr. f. Lutherforschung, Göttingen 1967, 95–121.
- 14 WA 30 III, 408; 51, 513 und 515f; Apologie VII, 27 (BSLK, 240). In „De servo arbitrio“ heißt es z.B.: „... Ecclesia . . . spiritu Dei regitur, Sancti aguntur spiritu Dei . . . et Christus cum Ecclesia sua manet usque ad consummationem mundi. Et Ecclesia Dei est firmamentum et columna veritatis. Haec . . . novimus, nam sic habet et symbolum omnium nostrum: Credo Ecclesiam sanctam catholicam, ut impossibile sit, illam errare etiam in minimo articulo“ (WA 18,649f). Das „ecclesia non potest errare“ begegnet auch bei Calvin: Institutio IV 8,12–13.

- <sup>15</sup> UR 4; vgl. LG 48. Augustin: „Ubi cumque autem in libris commemoravi Ecclesiam non habentem maculam aut rugam, non sic accipiendum est quasi iam sit, sed quae praeparatur ut sit, quando apparebit etiam gloriosa“ (Retract., lib. II, c.18; PL 32,637).
- <sup>16</sup> Confutatio, a.a.O. 94f.
- <sup>17</sup> WA 38,216 (Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, 1533); WA 39 I, 351 (3. Antinomerdissertation). Die bekannte Aussage Luthers „Non est tam magna peccatrix ut Christiana ecclesia“ (WA 34 I,276) wird gerne – auch von Jünger und Birmelé – mit dem Begriff „maxima peccatrix“ wiedergegeben, ein Begriff, der sich so bei Luther m.W. nicht findet. Es scheint, als habe er die Bezeichnung „maximus peccator“ Christus vorbehalten (WA 40 III, 743).
- <sup>18</sup> WA 34 I, 276 (Predigt Ostern 1531).
- <sup>19</sup> Dazu Yves Congar, *Vraie et fausse réforme dans l'église*, a.a.O. (s.o.Anm. 2) 79ff, und vor allem Hans Urs von Balthasar, *Casta meretrix*, a.a.O. (s.o.Anm. 2).
- <sup>20</sup> WA 30 III, 408; 34 I, 276; 38,216; 39 I, 351; 51,516.
- <sup>21</sup> Retract., lib. II, c.18; PL 32,637f.
- <sup>22</sup> DS 229 und DS 1537.
- <sup>23</sup> AAS 35 (1943), 225.
- <sup>24</sup> LG 40.
- <sup>25</sup> LG 8. Im Ökumenismusdekret heißt es: „Die Kirche wird auf dem Wege ihrer Pilgerschaft von Christus zu dieser dauernden Reform gerufen, deren sie allzeit bedarf, soweit sie menschliche und irdische Einrichtung ist“ (UR 6).
- <sup>26</sup> WA 38,215f.
- <sup>27</sup> WA 51,513ff (Wider Hans Worst, 1541). Die folgenden Zitate 516f, 516, 517, 518.
- <sup>28</sup> S. Anm. 21–24.
- <sup>29</sup> UR 6.
- <sup>30</sup> LG 48.
- <sup>31</sup> In seiner „Vorrede zu Alexius Krosners Sermon von der heiligen Kirche“ (1531) sagt Luther: „Es haben die Papisten einen neuen artickel jm glauben auffgebracht, der heisst: Wir geistlichen sind die heilige Christliche Kirche, und malen sich jm schiffe sitzen und die anderen Christen jm meer schwimmend und ersauffend. Darauff steht alle jhr gebew mit leren und leben. Und schliessen daraus, das sie gar nicht jrren können, Sondern, was sie leren und thun, das sey eitel recht und artickel des Christlichen glaubens, Denn die Christliche kirche sey so heilig, das sie nicht jrren müge. . .“ (WA 30 III, 407). Auch in „Von den Konziliis und Kirchen“ (1539) wirft Luther dem „Babp mit den seinen“ vor, sie hätten „namen und gemelde der Kirchen“, die doch eigentlich „das Heilig Christlich volck sol heissen“, „allein auff sich. . .gezogen“ (WA 50, 625).
- <sup>32</sup> VII, 27 (BSLK, 240). Die Apologie macht ihren Gegnern den Vorwurf, eine „neue römische Definition der Kirche“ vorgelegt zu haben, nach der Kirche eine „monarchia suprema totius orbis terrarum“ sei, „in qua oporteat romanum pontificem habere potestatem ‚anypeuthynon‘ (d.h. uneingeschränkt), de qua nemini liceat disputare aut iudicare“ (ebd. 23 (BLSK, 239)).
- <sup>33</sup> Vatikanum I: DS 3074.
- <sup>34</sup> Vatikanum I: DS 3070; 3074; vgl. 3011. Siehe auch die große Relatio Gassers auf dem Konzil, wo er die vierfache Begrenzung der päpstlichen Unfehlbarkeit im einzelnen darlegt: ad subjectum, ad actum, ad causam efficientem, ad obiectum (Mansi, *Amplissima collectio conciliorum*, 52, 1203ff, bes. 1221–1214, auch 1225ff).
- <sup>35</sup> UR 6.